



Lise-Meitner-Gesamtschule  
 Stresemannstraße 36  
 51149 Köln (Porz)  
 ☎ 02203-99 310  
 ☎ 02203-99 31 - 225  
 Fax 02203-3 46 82

13.09.2021

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte, liebe Schüler\*innen,

dass seit dem 01.03.2020 gültige Masernschutzgesetz des Bundes schreibt vor, dass **alle** Schülerinnen und Schüler einen Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen die Infektionskrankheit Masern vorlegen müssen. Die Maßgaben des Ministeriums legen wir Ihnen hier vor. Bitte beachten Sie, dass es sich bei der **Nachweispflicht um eine gesetzliche Regelung** handelt. (§ 20 Abs. 8 bis 14 IfSG)

Sollte Sie der Nachweispflicht nicht nachkommen, ist die Schulleitung gesetzlich verpflichtet, die Daten Ihres Kindes an das zuständige Gesundheitsamt weiterzuleiten. Dieses entscheidet dann über das weitere Vorgehen. (vgl. § 20 Abs. 12 IfSG)

Folgende mögliche Formen eines Nachweises über einen angemessenen Impfschutz sind möglich:

Impfnachweis => Impfdokumentation (das ist in der Regel der **Impfausweis** oder eine Impfbescheinigung; aber auch eine ärztliche Bescheinigung, aus der sich ein ausreichender Impfschutz gegen Masern ergibt);

Immunitätsnachweis => Ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern besteht (in der Regel nach bereits durchlaufener Erkrankung) (*siehe Anhang*);

Kontraindikationsnachweis => Ärztliche Bescheinigung, dass eine Kontraindikation gegen eine Masern-Impfung besteht (*siehe Anhang*);

Bestätigungsnachweis => Bestätigung einer staatlichen Stelle oder einer Einrichtungsleitung, dass einer der drei vorgenannten Nachweise bereits vorgelegen hat (z.B. Bestätigung des Gesundheitsamtes, dass im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung ein ausreichender Masernimpfschutz festgestellt wurde; Bestätigung eines Kindergartens, dass dort ein Impfausweis mit vollständiger Masernimpfung bereits vorgelegen hat; Bestätigung der Grundschule, dass ein Nachweis bereits erbracht wurde).

Dieser Nachweis muss für die Schülerinnen und Schüler, die vor dem 01.03.2020 angemeldet wurden, **bis zum 08.10.2021** bei den Tutoren vorgelegt werden. Dies ist eine reine Sichtprüfung, es werden keine Impfpässe, Nachweise etc. kopiert!

Bitte beachten Sie: Bei Dokumenten, die ursprünglich in einer anderen Sprache ausgestellt wurden, werden **nur** übersetzte und beglaubigte Kopien anerkannt. Sollten keine